

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Nachunternehmers (im Folgenden AN genannt) gelten nicht.

Für die Bestellung / Beauftragung gilt:

Bestelltag ist das Absendedatum der Bestellung. Die Bestellung ist spätestens binnen 10 Tagen schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Bestätigt der AN den Auftrag nicht innerhalb von zehn Tagen mittels vorbehaltloser Auftragsbestätigung oder beginnt der AN mit der Leistungsausführung, so gilt die Bestellung als vorbehaltlos bestätigt.

2. Ausführung der Leistung

2.1 Überwachung und Anordnung

Der Auftraggeber (im Folgenden AG genannt) hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen und Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Der AN trägt ungeachtet dessen die volle Verantwortung für die von ihm erbrachten Leistungen. Der AN stimmt bereits jetzt zu, andere, nicht vereinbarte Leistungen auf Anordnung des AG ebenfalls auszuführen.

2.2 Ausführungsunterlagen

2.2.1 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern. Der AN hat die ihm für die Erbringung seiner Leistungen überlassenen Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere auf ihre Vollständigkeit, technische Richtigkeit, dabei vor allem hinsichtlich der Maße und Massen und Vertragskonformität zu überprüfen. Auf Unstimmigkeiten, entdeckte oder vermutete Mängel oder andere etwaige Bedenken, insbesondere auch wegen der vorgeschriebenen Baustoffe und der Art der Ausführung, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Soweit solche Hinweise unterbleiben, gelten die übergebenen Unterlagen als vom AN gebilligt und sind Grundlage für die von ihm zu erbringenden Leistungen, für deren Ausführbarkeit er die volle Verantwortung übernimmt. Nachträgliche Ansprüche des AN gegen den AG aufgrund von Unstimmigkeiten, Mängeln, unterbliebenen Bedenkenanzeigen etc., in den dem AN überlassenen Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sind ausgeschlossen.

Dem AN sind die Schnittstellen seiner Leistungen, insbesondere mit den Planungsleistungen, die vom AG bereitgestellt werden, bekannt.

2.2.2 An sämtlichen, dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben dem AG alle Rechte erhalten, insbesondere verbleiben sie in seinem Eigentum. Sie dürfen ohne dessen vorherige Einwilligung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Verwendung dem AG zurückzugeben. Der AN verpflichtet sich, Betriebsgeheimnisse des AG und vertrauliche, ihm im Zusammenhang mit den im Vertrag bekannt werdende Angaben, nicht an Dritte weiterzugeben.

2.2.3 Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht

vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Einwilligung vorzulegen. Das Gleiche gilt für die Angaben und Daten über seine Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Trotz der Einwilligung verbleibt die Verantwortung und Haftung für die mangelhafte Ausführung bei dem AN.

2.2.4 Der AG darf die ggf. vom AN erstellten Unterlagen ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.

2.2.5 Der AN hat auf Verlangen des AG von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und ggf. auch Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten, spätestens mit der Schlussrechnung, einen Satz Originale oder Muster zu übergeben.

2.2.6 Der Leistungsumfang des AN umfasst die rechtzeitige Beschaffung sämtlicher, für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme noch erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse, Abnahmen, Auflagen und Zulassungen etc. einschließlich etwaig benötigter Sonderzulassungen und Baufreigaben, soweit diese zum Vertragsabschluss noch nicht vorliegen und nicht gemäß dem zugrunde liegenden Vertrag vom AG oder von Dritten beschafft werden müssen, auf Kosten des AN. Dies gilt auch für Berechnungen oder statische Nachweise für die Leistung des AN oder für erforderliche Baubehelfe.

Soweit der AN öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht selbst beantragen kann, ist er verpflichtet, alle hierfür notwendigen Unterlagen genehmigungsreif vorzubereiten, die Unterzeichnung durch den formell richtigen Antragsteller zu veranlassen und sodann nach Unterzeichnung des Antrags die Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dies gilt auch für die Erteilung noch fehlender Baufreigaben.

Der AN hat erforderliche Maßnahmen so rechtzeitig zu veranlassen, dass der Bauablauf gemäß der vereinbarten Terminplanung nicht behindert und ordnungsgemäß eingehalten wird.

2.3 Weitere Pflichten bei der Ausführung

2.3.1 Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten über die für die Durchführung seiner Leistung erforderlichen örtlichen Voraussetzungen (z. B. Lage und Zugänglichkeit der Baustelle), den Zustand des Baus und die Arbeiten der Vorunternehmer zu unterrichten und festzustellen, ob er seine Arbeiten ohne Gefahr von Schäden und Mängeln ausführen kann. Etwaige Bedenken hat der AN vor Arbeitsbeginn gegenüber dem AG schriftlich geltend zu machen. Nachträgliche Einwendungen und Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn sie Erschwernisse betreffen, die vor Beginn der Arbeiten offenkundig erkennbar waren.

2.3.2 Der AN hat einen verantwortlichen und entscheidungsbefugten Vertreter zu benennen, der zugleich die Funktionen des verantwortlichen Fachbauleiters/Bauleiters nach der Landesbauordnung erfüllt. Dieser hat bei entsprechendem Erfordernis oder auf Verlangen des AG ständig auf der Baustelle anwesend zu sein und muss u. a. dazu befugt sein, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Dazu hat er auf Verlangen des AG auch an Baubesprechungen teilzunehmen.

2.3.3 Das Baufeld ist durch den AN regelmäßig zu reinigen und für die Dauer der gesamten Bauzeit fortlaufend in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Arbeitsbereiche sind täglich von Bauschutt, Abbruch- und Verpackungsmaterialien zu säubern.

Bei Nichteinhaltung der o. g. Reinigungspflichten und nach fruchtlosem Verstreichen einer durch den AG schriftlich gesetzten Frist ist der AG berechtigt, eine Drittfirma mit den entsprechenden Reinigungsarbeiten auf Kosten des AN zu beauftragen.

Die durch den AN fertig gestellten Bauteile/Gebäude (Neubauten, Außenanlagen) sind nach Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes/Bauteils in endgereinigtem und bezugsfertigem Zustand an den AG vor Gesamt- abnahme zu übergeben. Im Übrigen ist die Baustelle vollständig zu räumen.

2.3.4 Der AN hat mit Baubeginn ein Bautagebuch zu führen und dieses dem AG wöchentlich in Kopie zur Kenntnisnahme zu übergeben. Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, welche für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können, mindestens aber nachfolgende Angaben:

- a) Bautenstand, erbrachte Leistung;
- b) Personaleinsatz (Qualifikation, Mitarbeiteranzahl)
- c) erfolgte Lieferungen;
- d) fehlerhaft geliefertes Material;
- e) festgestellte Mängel und dazu erlassene Anweisungen;
- f) Anweisungen, Fristsetzungen, Anleitungen;
- g) Erklärung zu Mehrmassen;
- h) Randbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit), getroffene Schutzmaßnahmen;
- i) Kontrolle des Baustellenregimes (Wochenendsicherheit);
- j) Aussagen zu Bauzeitenverlängerungen sowie Baubehinderungen.

Eintragungen im Bautagebuch gelten jedoch nicht als schriftliche Behinderungsanzeige an den AG. In diesen Fällen ist vielmehr ein gesondertes Anschreiben erforderlich.

Das Bautagebuch ist dem AG wöchentlich vorzulegen und gilt nur bei Unterzeichnung durch den rechts- geschäftlich Vertretungsbevollmächtigten des AG als genehmigt.

2.3.5 Der AN wird dem AG bei Vertragsunterzeichnung eine Liste aller für ihn in Betracht kommenden Sub- und Nachunternehmer vorlegen.

Der AG ist berechtigt, vom AN vorgeschlagene Sub- und Nachunternehmer aus wichtigem Grund – Qualität der Leistung, Bonität und/oder fehlende Termintreue – abzulehnen.

Der AN steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen ausschließlich an besonders erfahrene und leistungsfähige Sub- und Nachunternehmer vergeben werden.

In jedem Fall darf der AN den Auftrag ganz oder teilweise durch Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ausführen lassen.

2.3.6 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom AN zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte

Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der AN. Hat sich der Auftraggeber des AG ihm gegenüber das Recht zur Entnahme von Proben und die Anforderung von Prüfzeugnissen und Herstellungsnachweisen vorbehalten, so trägt der AN die Kosten, soweit seine Leistung betroffen ist.

2.3.7 Der AN hat die von dem AG gestellten Materialien, Einbauteile etc. auf der Baustelle abzunehmen, abzuladen, zu lagern, zu sichern und zu warten. Der AG ist unverzüglich davon zu unterrichten, wenn Material oder Einbauteile nicht den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Nachträgliche Einwendungen und Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn für den AN erkennbar war, dass sie nicht den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen.

2.3.8 Es sind nur Materialien und Einbauteile von dem AN zu verwenden, die nach der geltenden Landesbauordnung zugelassen sind. Dies gilt sinngemäß auch für die Verarbeitung.

2.3.9 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Ggf. erforderliche Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufs gerechnet werden muss, werden nicht vergütet. Für die Beschaffung der für seine Arbeiten notwendigen Ver- und Entsorgung für Energie und Wasser hat der AN selbst zu sorgen, soweit die Anschlüsse nicht bereits bauseits vorhanden sind und der AG ihre Nutzung zugelassen hat. Bei Nutzung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Flächen, Räume, Dienste, Geräte und Stoffe hat sich der AN an den Kosten zuzüglich eines angemessenen Verwaltungszuschlages zu beteiligen.

2.3.10 Für die Aufstellung und Benutzung eigener wie auch fremder Gerüste, Geräte und Einrichtungen trägt der AN selbst die Verantwortung.

2.3.11 Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm dazu übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl, Winterschäden und Grundwasser zu schützen, für die Ableitung des Tages- und Oberflächenwassers und die Beseitigung von Eis und Schnee zu sorgen, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden. Diese Leistungen sind in die Einheitspreise/den Pauschalpreis mit einzukalkulieren. Der AN ist für den Schutz seiner und der von ihm genutzten Materialien und Geräte selbst verantwortlich.

2.3.12 Der AN ist verpflichtet, bei Ausführung seiner Arbeiten alle bestehenden und während der Ausführung in Kraft tretenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Vorschriften der Bauaufsichtsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter und Berufs-genossenschaften. Der AN trägt die alleinige Verantwortung für alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften sich ergebenden Folgen, Geldbußen und Ordnungsgelder sowie Personen- und Sachschäden.

3. Mitwirkung des AG

3.1 Konzeptionelle Prüfung durch AG/Verantwortung des AG

Der AN darf seine Leistungen nur und ausschließlich aufgrund solcher Unterlagen, insbesondere Pläne, er-

bringen, die vom AG und/oder von seinem hierzu Bevollmächtigten (z. B. Projektleitung oder Ingenieurbüro) gesichtet und abgezeichnet worden sind.

Trotz der Sichtung und Abzeichnung von Plänen und sonstigen Unterlagen durch den AG und/oder seine Bevollmächtigten bleibt die volle Verantwortung für die Planung und Ausführung der angebotenen/beauftragten Leistungen sowie die Koordinierung von Leistungen Dritter beim AN, sofern nicht der AG trotz Anmeldung von Bedenken durch den AN eine bestimmte Ausführung anordnet oder sofern der AG bei der Sichtung und Abzeichnung auf offenkundige Mängel schuldhaft nicht hingewiesen hat.

Der AN ist für die fachliche, funktionelle, konstruktive und maßliche Richtigkeit sowie die Vertragskonformität aller auszuführenden Leistungen allein verantwortlich. Vorstehender Absatz 2 bleibt insoweit unberührt. Eine technische Überprüfung der o. g., durch den AN vorgelegten Unterlagen erfolgt durch den AG und/oder seine Bevollmächtigten nicht. Der AG weist dabei darauf hin, dass er die Pläne und sonstigen von dem AN zur Sichtung und Abzeichnung vorgelegten Unterlagen bei der Sichtung lediglich konzeptionell prüft.

3.2 Vorlage Unterlagen/Planlieferungsterminplan

Die zur Sichtung und Abzeichnung vorzulegenden Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung in Kopie durch den AN einzureichen.

Der AG benötigt zur Sichtung und Abzeichnung der einzelnen, durch den AN vorgelegten Unterlagen jeweils mindestens 7 Werktage.

Zur Gewährleistung der fristgerechten Übergabe der entsprechenden Unterlagen an den AG und eines ausreichenden Vorlaufs zur eigentlichen Leistungserbringung erstellt der AN einen Planlieferungsterminplan, der nachfolgende Mindestangaben enthalten muss:

- a) Bezeichnung/Name Planunterlage;
- b) Starttermin „Sichtung AG“;
- c) Endtermin „Sichtung AG“;
- d) Starttermin „Leistungserbringung“.

Ggf. erforderliche Zeiträume für Korrekturen und eine wiederholte Vorlage der entsprechenden Unterlagen beim AG sind hierbei zu berücksichtigen.

3.3 Baustellenberechtigung

Den vom AG beauftragten Personen ist der Zugang und die Besichtigung der Baustelle jederzeit gestattet und zu ermöglichen.

4. Leistungsänderungen/Zusatzleistungen

4.1 Bauverträge gemäß § 650a BGB

- 4.1.1 Es gelten die §§ 650b ff. BGB mit folgenden Maßgaben:
- 4.1.2 Der AG stellt sein Änderungsbegehren gemäß § 650b Absatz 1 BGB in Textform.
- 4.1.3 Der AN hat sein Angebot gemäß § 650b Absatz 1 Satz 2 BGB binnen 5 Werktagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG gemäß § 650b Absatz 1 BGB zu erstellen. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang des Angebotes bei dem AG maßgeblich. Alternativ muss der AN unter Darlegung von Gründen mitteilen

weshalb ihm eine Angebotslegung binnen 5 Werktagen nicht möglich ist.

- 4.1.4 Hat der AG gemäß § 650b Absatz 1 Satz 4 BGB für die Angebotserstellung eine Planung zur Verfügung zu stellen, ist diese vom AN nach Zugang des Änderungsbegehrens unverzüglich, spätestens jedoch binnen 4 Werktagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AG unter Benennung der für die Angebotserstellung notwendigen Informationen in Textform abzufordern. In diesem Fall beginnt die Frist gemäß Ziffer 4.1.3 ab Zugang der Planung beim AN zu laufen. Sollte der AN innerhalb der vorgenannten Frist keine Planung abfordern, hat er die Planungsleistung selbst zu erbringen.
- 4.1.5 Das Angebot des AN verhält sich mindestens über ein Leistungsverzeichnis mit Einheitspreisen und Vordersätzen. Das Angebot des AN muss für den AG prüfbar sein.
- 4.1.6 Erfüllt das Angebot des AN nicht die gesetzlichen sowie die in Ziff. 4.1.5 geregelten Mindestanforderungen oder aber legt der AN kein oder ein gemäß Ziff. 4.1.3 verspätetes Angebot vor, hat der AG abweichend von § 650b Absatz 2 Satz 1 BGB bereits nach 5 Werktagen ein Anordnungsrecht.
- 4.1.7 Ist offensichtlich, dass eine Einigung gemäß § 650b Absatz 1 BGB nicht zustande kommt, kann der AG abweichend von § 650b Absatz 2 Satz 1 BGB die Änderung umgehend anordnen.
- 4.1.8 Dem AG bleibt auch bei Anordnung der Einwand, es handele sich tatsächlich nicht um eine Änderung des Vertrages, sondern um eine vom ursprünglich geschuldeten Leistungsumfang umfasste Leistung des AN erhalten.
- 4.1.9 Das Anordnungsrecht des AG gemäß § 650b Absatz 1 BGB umfasst auch das Recht, zeitliche Anordnungen und Beschleunigungsanordnungen zu treffen.
- 4.1.10 Legt der AN kein Angebot oder aber ein nicht prüfbares Angebot oder aber verspätetes Angebot gemäß Ziff. 4.1.3 vor, sind § 650c Absatz 3 Satz 1 BGB sowie das Recht auf Beantragung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung ausgeschlossen
- 4.1.11 Wählt der AN für die Geltendmachung seines Vergütungsanspruchs die Abrechnungsmethode gemäß § 650c Absatz 1 Satz 1 BGB, trägt er die Beweislast für den Umstand, dass es sich um die tatsächlich erforderlichen Kosten handelt.
- 4.1.12 Ergänzend zu § 650c Absatz 2 BGB hat der AN bei einem Angebotsvolumen ab 20.000 € netto vor Vertragsabschluss die Formblätter „Preisermittlung Zuschlagskalkulation“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ auszufüllen, welche Vertragsbestandteil sind. Sollten die Kostenansätze denjenigen in der Urkalkulation widersprechen, geltend die Kostenansätze in den Formblättern. Beiden Parteien bleibt der Einwand vorbehalten, dass die Kostenansätze nicht den tatsächlich erforderlichen Kosten entsprechen.
- 4.1.13 Die in dem Formblatt „Preisermittlung Zuschlagskalkulation“ genannten Zuschläge für AGK, Wagnis und Gewinn gelten als angemessen im Sinne des § 650c Absatz 1 Satz 1 BGB.

4.1.14 Besteht zwischen AG und AN Uneinigkeit darüber, ob eine vom AG geforderte Leistung vom ursprünglich geschuldeten Leistungsumfang des AN umfasst ist oder nicht, trägt der AN sämtliche Folgen, die daraus resultieren, dass er dem Ausführungswunsch des AG nicht nachkommt, d. h. insbesondere die sich aus dem Verhandlungszeitraum und der Dauer des einstweiligen Verfügungsverfahrens ergebenden Folgen, sofern diese vom AN zu vertreten sind.

4.1.15 Abweichend von § 650c Absatz 3 BGB ist der AG, sofern aufgrund einer Anordnung gemäß § 650b BGB das Gesamtauftragsvolumen um mehr als 5 % brutto überschritten wird, zur Abwendung einer gerichtlichen Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren berechtigt, über 80 % des streitigen Betrages Zug um Zug gegen Zahlung eine Sicherheit zu verlangen, welche Überzahlung sichert. Der AG hat dem AN die üblichen Kosten der Sicherheitsleistung auf Nachweis bis zu einem Höchstsatz von 2 vom Hundert für das Jahr zu erstatten.

4.2 Werkverträge im Übrigen

4.2.1 Änderungsrecht AG

Der AG ist grundsätzlich berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen, z. B. durch Änderung des Entwurfs, zu ändern, den Leistungsumfang zu vergrößern und zu vermindern. Hinsichtlich etwaiger Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen („Nachtragsleistungen“) gelten die einschlägigen Regelungen der VOB/B, soweit in den Vertragsbestandteilen nichts anderes geregelt ist.

4.2.2 Vergütungsvoraussetzung

a) Spätestens 12 Werktage nach mündlichem und/oder schriftlichem Eingang der Anordnungen des AG sind durch den AN Nachtragsangebote über die entsprechenden Nachtragsleistungen beim AG schriftlich einzureichen. Die Nachtragsangebote haben nachfolgende Mindestangaben und Mindestunterlagen auszuweisen:

- (1) Lieferungs-/Leistungsgegenstand;
- (2) Liefer-/Leistungspreis (Einzelpreise, Gesamtpreis);
- (3) Hinweis auf zeitliche Auswirkungen bezüglich der vertraglich vereinbarten Termine bzw. der aktuellen Ausführungsterminsituation – Gegenüberstellung der Folgen von Beauftragung und Nichtbeauftragung der Nachtragsleistung;
- (4) Kalkulationsnachweis mit Einzelbelegen (z. B. Material, Sub- und Nachunternehmerleistungen).

Der AG ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht die geforderten Mindestangaben und Mindestunterlagen enthalten, zurückzuweisen und zu verlangen, dass ein den o. g. Mindestanforderungen entsprechendes Nachtragsangebot eingereicht wird. Die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf Termine, Kosten etc. hat der AN zu tragen.

b) Der Nachtragsauftrag kommt erst mit der schriftlichen Beauftragung zustande.

c) Die Höhe der Vergütung ist gedeckelt auf die ortsüblichen und angemessenen Preise.

4.2.3 Ausführungspflicht AN

Die Vereinbarung der jeweiligen Minderkosten bzw. Mehrkosten (Beauftragung der Nachtragsangebote) soll vor Ausführung getroffen werden.

Auch sofern es im Einzelfall bis zum Abschluss einer Beauftragung nicht möglich sein sollte, die Kosten für die Nachtragsleistungen abschließend zu vereinbaren, weil die Parteien sich im Einzelfall nicht über deren Höhe und/oder die Kostentragungsverpflichtung verständigen können, ist der AN zur Ausführung der Leistungen verpflichtet, wenn der AG dieses schriftlich anordnet. Die Parteien haben sich unabhängig davon über die Vergütungspflicht und Vergütungshöhe zu verständigen.

4.2.4 Zeitliche / bauablaufbezogene Folgen von Änderungs- und Zusatzaufträgen

Führen Änderungs- und Zusatzaufträge des AG zu zeitlichen und/oder bauablaufbezogenen Verzögerungen und Behinderungen, so hat der AN hierauf bereits vor Ausführung, spätestens jedoch innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang der Anordnung oder des Eintritts des behindernden Ereignisses, zusammen mit dem Nachtragsangebot schriftlich hinzuweisen, und zwar unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer und sonstigen Behinderungsfolgen.

5. Ausführungsfristen

5.1 Vertragstermine

Für die Ausführung der Leistungen des AN gelten die vertraglich festgelegten Termine. Die Ausführung ist an dem vereinbarten Termin zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden.

5.2 Arbeitsablaufplan

Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, unverzüglich auf eigene Kosten einen detaillierten Arbeitsablaufplan zu erstellen, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, aus dem sich die zu verwendenden Arbeitskräfte, Geräte und das erforderliche Material ergeben und seine ausreichende Kapazität nachzuweisen. Der Arbeitsablaufplan ist dem AG unverzüglich vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

5.3 Verlängerung der Bauzeit

5.3.1 Die vereinbarten Termine können sich aus verschiedenen Gründen noch verzögern, insbesondere durch Streiks, höhere Gewalt, Aussperrung etc. Der AG hat im Fall der Nichteinhaltung der Termine dann Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens sowie der vereinbarten Vertragsstrafe, wenn der AN die Verzögerung zu vertreten hat. Hierzu gelten – nachrangig zu den Vorschriften dieses Vertrages nebst Anlagen – die Bestimmungen gemäß VOB/B. Der AN trägt die Beweislast, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

5.3.2 Witterungseinflüsse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Ausführungsfristen, auch wenn tatsächlich eine Behinderung oder Unterbrechung in der Bauausführung eingetreten ist, soweit es sich um Witterungseinflüsse handelt, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste. Ebenso sind Terminänderungen wegen Material- und/oder Arbeitskräfte-mangel ausgeschlossen.

Unter Witterungseinflüssen sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind; maßgebliche Anhaltspunkte geben insoweit die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Lediglich außergewöhnliche und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse können eine Verlängerung der Ausführungsfrist bewirken, sofern der AN die Folgen dieser Witterungseinflüsse nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden kann und ausschließlich Gewerke bzw. Arbeiten betroffen sind, deren Ausführung unmittelbar durch die Wetterverhältnisse beeinflusst werden oder von diesen abhängig sind. Zur Feststellung, ob es sich um außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse handelt, ist auf das statistische Mittel der letzten 10 Jahre nach den Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes für den Ort der Baumaßnahme abzustellen.

- 5.3.3** In jedem Fall ist der AG berechtigt, zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine einseitig Beschleunigungsmaßnahmen anzuordnen. Hierzu wird der AN innerhalb von 5 Werktagen nach Aufforderung durch den AG diesem schriftlich Beschleunigungsmaßnahmen und –kosten im Rahmen eines Angebotes darstellen.

Die Durchführung etwaiger Beschleunigungsmaßnahmen wird der AG nach Erhalt des Angebotsschreibens des AN rechtzeitig beauftragen. Der AN verpflichtet sich bereits jetzt, eine in Auftrag gegebene Beschleunigungsmaßnahme ordnungsgemäß auszuführen.

Mit einer derartigen Anordnung von Beschleunigungsmaßnahmen durch den AG ist kein Anerkenntnis einer tatsächlichen Verlängerung der Ausführungsfristen oder einer von dem AG zu vertretenden Bauzeitverzögerung verbunden. Eine Abweichung von dem vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin findet grundsätzlich nicht statt.

- 5.3.4** In jedem Fall haftet der AG nicht für Verzögerungen, die nicht von ihm bzw. seiner Geschäftsleitung oder seinen leitenden Angestellten zu vertreten sind, ebenfalls nicht für eigene leichte Fahrlässigkeit und leichte Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

5.4 Einigungsphase/Verhandlungsphase

Die Parteien sind sich einig, dass die Einigungsphase/Verhandlungsphase gemäß § 650 b Absatz 2 Satz 1 BGB die Ausführungsfristen grundsätzlich nicht berührt, insbesondere diese Fristen nicht verlängert.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

6.1 Grundsätze

Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen – auch mit dem AG – bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.

Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung (Sistierung) der weiteren Auftragsdurchführung

zu verlangen. Aus Sistierungen bis maximal 3 Monate wird der AN keine Forderungen stellen.

6.2 Bauübliche Störungen

Etwaige bauübliche, gegenseitige Störungen müssen in Kauf genommen werden. Sie berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.

6.3 Anzeigepflicht

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Behinderungen in der Ausführung, welche die termingerechte Ausführung seiner Leistungen in Frage stellen, dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, ggf. für Abhilfe zu sorgen.

7. Vergütung

7.1 Grundsätze

Der AN versichert, dass er sich über alle die Preisberechnung und Bauausführung relevanten Tatsachen durch Besichtigung und Erkundigung informiert hat.

Der AN erklärt weiter, sämtliche Massen aus den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen eigenverantwortlich ermittelt zu haben. Ferner erhält der AN keine gesonderte Vergütung für Leistungen, die zwar nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind, allerdings zur sach- und fachgerechten Erbringung des geschuldeten Bausolls zwingend erforderlich sind.

7.2 Inhalt der Vertragspreise

Die Vertragspreise enthalten alles, was zur vollständigen vertragsgemäßen und funktionsbereiten Ausführung der vereinbarten Leistungen notwendig ist, einschließlich aller Lohn- und Gehaltsnebenkosten, soweit keine gesonderte Vergütung hierfür im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist. Sie enthalten auch – sofern für die ausgeschriebenen Leistungen erforderlich – die Kosten für behördliche Genehmigungen, Abnahmen, Zulassungen und Prüfzeugnisse. Die Vertragspreise bleiben bis zur Fertigstellung der Leistung unverändert und ohne Rücksicht auf zwischenzeitlich eingetretene Lohn-, Material- oder sonstige Preiserhöhungen. Gleitklauseln sind nur gültig, wenn sie bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart sind.

7.3 Abgeltung Pauschalpreis

Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises ist mit dem vereinbarten Preis alles abgegolten, was zur vollständigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, ordnungsgemäßen, bezugsfertigen und termingerechten Ausführung und Lieferung der Leistungen nach den vertraglichen Vereinbarungen notwendig ist, auch wenn und soweit sich erforderliche Einzel- oder Nebenleistungen aus der Funktional-/ Leistungsbeschreibung und/oder den übrigen Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich ergeben sollten, jedoch zur Erreichung des vertraglich zugesagten Erfolges notwendig zu erbringen sind.

Der Pauschalpreis ist ein Festpreis. In dem Pauschalpreis sind alle Kosten von Seiten des AN für die fertige Leistung nach den vertraglichen Vereinbarungen enthalten. Nachforderungen sind auch für den Fall außergewöhnlicher Steigerungen von Material- oder Lohnkosten ausgeschlossen. Auch Rechenfehler und sonstige Irrtümer in der Preisermittlung und Ein-

schätzung des Bestandes durch den AN bedingen keinerlei Änderungen des Pauschalpreises. Eine Vergütung über den Pauschalpreis hinaus ist im Übrigen ausgeschlossen, soweit es zu keiner Beauftragung von Nachtragsleistungen oder Beschleunigungsmaßnahmen kommen.

7.4 Tag- oder Stundenlohnarbeiten

Tag- oder Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nicht anerkannt, es sei denn, diese werden vom AG ausdrücklich schriftlich angeordnet oder zwischen dem AG und dem AN schriftlich vereinbart. Vereinbarungen über Tag- und Stundenlohnarbeiten sind ausschließlich mit dem AG oder seinem rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten selbst zu treffen; für die Anordnung ist ebenfalls ausschließlich der AG oder sein rechtsgeschäftlich Bevollmächtigter zuständig. Stundenlohnzettel sind werktäglich, spätestens am folgenden Arbeitstag nach Leistungserbringung, vom AN einzureichen. Eine etwaige Abzeichnung der Stundenlohnzettel durch den AG und die damit verbundene Anerkennniswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen, nicht jedoch die Vergütungspflicht. Nicht abgezeichnete und/oder nicht zurückgegebene Stundenlohnzettel haben gar keine Anerkennniswirkung.

7.5 Nachlass

Die von den Parteien vereinbarten Nachlässe gelten auch für Zusatzaufträge und/oder Nachtragsaufträge sowie Stundenlohnarbeiten.

8. Zahlungen

8.1 Abschlagszahlungen

Der AG leistet auf die zu zahlende Gesamtvergütung Abschlagszahlungen ausschließlich nach dem am Leistungsstand festgelegten Zahlungsplan, sofern ein solcher vereinbart wurde und der AN seine Leistung planmäßig fortsetzt. Abschlagszahlungen werden dann fällig 21 Tage nach den im Zahlungsplan festgelegten auslösenden Ereignissen sowie entsprechender schriftlicher Bestätigung des AN und postalischem Rechnungseingang, nicht jedoch vor den im Zahlungsplan genannten Terminen.

Sofern kein Zahlungsplan vereinbart wurde, ist der AN berechtigt, Abschlagsrechnungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen einschließlich etwaiger Nachtragsleistungen monatlich zu stellen und wenn der AN seine Leistung planmäßig fortsetzt. Insoweit gelten die einschlägigen Regelungen der VOB/B, soweit in den Vertragsbestandteilen nichts anderes geregelt ist. Die Fälligkeit von Abschlagsrechnungen tritt jeweils innerhalb von 21 Tagen ab postalischem Zugang beim AG ein, wenn der Abschlagsrechnung eine geprüfte Aufstellung über die ausgeführten und abgerechneten Leistungen beigelegt ist.

Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Mängelhaftung des AN; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung, stellen kein Anerkennnis des erreichten Bauten-/ Leistungsstandes und auch keine Genehmigung nicht beauftragter Nachträge dar.

8.2 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung muss spätestens 6 Wochen nach vollständiger Leistungserbringung und Durchführung der Endabnahme beim AG eingereicht werden. In der Schlussrechnung müssen die bisher geleisteten Abschlagszahlungen jeweils nochmals einzeln aufgeführt werden.

Die Schlussrechnung wird 60 Tage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim AG und förmlicher Abnahme des Bauvorhabens gemäß Ziffer 10.2 durch den AG zur Zahlung fällig.

Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlusszahlung ist darüber hinaus, dass die Abrechnungsunterlagen gem. § 16 VOB/B und die Unterlagen gemäß 14.1 sowie der Ergänzungsvereinbarung AEntG, MiLoG, etc. vollständig, aktualisiert und ordnungsgemäß mit der Schlussrechnung übergeben sind.

8.3 Skonto

8.3.1 Die Parteien vereinbaren einen Skonto in Höhe von 3 % des jeweils geschuldeten Betrages bei Zahlungseingang beim AN innerhalb von 14 Werktagen nach postalischem Rechnungseingang beim AG. Bei der Schlussrechnung erhöht sich die Skontofrist auf 21 Werktage nach postalischem Rechnungseingang beim AG.

8.3.2 Nachforderungen sind ausgeschlossen, sofern der AN dem Skontoabzug nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Zahlungseingang, schriftlich widerspricht.

8.3.3 Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf das Datum des Überweisungsauftrages bzw. bei Zahlung durch Verrechnungsscheck auf das Absendedatum (Poststempel) an.

8.4 Rechnungsadresse

Rechnungsanschrift ist:

Knoll GmbH & Co. KG
Eichenallee 88
49733 Haren

8.5 Anforderungen an die Rechnung

Die Rechnungen sind dem Zwecke nach als Abschlags- und Schlussrechnung zu bezeichnen und durchnummeriert zu nummerieren. In jeder Rechnung sind unter Angabe der Bestellnummer Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen kumuliert mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben. Die Rechnungen, die diesen Anforderungen und denen des § 14 UStG nicht genügen, werden zurückgewiesen. Die sodann vom AN neu zu erstellende, ordnungsgemäße Rechnung, die die vorgenannten Anforderungen erfüllt, ist mit dem aktuellen Ausstelldatum zu versehen.

8.6 Freistellungsbescheinigung des AN

Der AN ist verpflichtet, die Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer gem. § 48 b EStG bei Vertragsunterzeichnung dem AG vorzulegen. Liegt diese Freistellungsbescheinigung nicht spätestens bei Rech-

nungstellung durch den AN vor, kann der AG Zahlungen nur unter Abzug von 15 % des jeweiligen Rechnungsbetrages an den AN leisten.

8.7 Zahlungen per Scheck

Der AG ist bei Zahlungen über 1.000 € berechtigt, per Scheck zu zahlen. Die Erfüllungswirkung tritt mit Zugang des Schecks ein.

9. Forderungsabtretung des AN

Dem AN ist die Abtretung von ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem AG gegen diesen zustehende Forderungen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.

10. Aufmaß und Abnahmen

10.1 Aufmaß

Die Abrechnung der Vergütung des AN erfolgt bei Einheitspreisverträgen auf der Grundlage des Aufmaßes der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Das Aufmaß ist von dem AN und dem AG gemeinsam zu erstellen und zu unterzeichnen.

Der AN hat dem AG mit einem Vorlauf von wenigstens 14 Werktagen einen Termin zur Erstellung des Aufmaßes zu benennen. Erscheint der AG zu einem vereinbarten Termin nicht, hat der AN ihm unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist einen neuen Termin vorzuschlagen. Dem AG bleibt es unbenommen, das Aufmaß auf seine Richtigkeit nachzuprüfen.

10.2 Förmliche Abnahme

10.2.1 Nach ordnungsgemäßer Erbringung der geschuldeten Gesamtleistung findet eine förmliche Schlussabnahme statt.

Nach dem Stellen eines Abnahmeverlangens des AN ist der AG verpflichtet, dem AN zwei Abnahmetermine zu nennen, die innerhalb der 12-Tages-Frist des § 12 Absatz 1 VOB/B liegen.

Auch Teilabnahmen, die nur auf ausdrückliche Anordnung des AG durchzuführen sind, erfolgen förmlich.

Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme/Teilabnahme sind förmlich abzunehmen.

Es sind jeweils Abnahmeprotokolle durch den AG zu erstellen, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen sind.

Eine fiktive Abnahme sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme der Werkleistung sind ausgeschlossen.

10.2.2 Vor Beantragung der Abnahme hat rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vor der Abnahme) eine gemeinsame Vorbegehung mit AN und AG stattzufinden. Die dabei festgestellten wesentlichen Mängel sind bis zum Abnahmetermin zu beseitigen. Die Abnahme kann nicht verlangt werden, solange noch wesentliche Mängel vorhanden sind. Mängel sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich dann wesentlich, wenn sie die Gefahr wesentlicher Folgeschäden in sich bergen oder den vertragsgemäßen Gebrauch des Bauwerkes nicht nur unwesentlich beeinträchtigen. Der AG behält sich vor, seine Aufwendungen für vom AN zu vertretende

zusätzliche Abnahmebegehungen geltend zu machen, die nach der Erstbegehung entstehen.

Voraussetzung für die Abnahme ist außerdem insbesondere:

Der Nachweis der vertragsgemäßen Leistung durch entsprechende mangelfreie Bescheinigungen über Prüfungen, Leistungsmessungen usw. durch TÜV, VdS und/oder Sachverständige, sofern der Nachweis erforderlich ist und/oder vom AG verlangt wird.

Die Übergabe sämtlicher Revisionspläne /-unterlagen / Bestandspläne, spätestens mit der Abnahme an den AG.

10.2.3 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die dem AG schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vom AN zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.

10.2.4 Werden vor oder während einer Abnahme Mängel festgestellt oder liegen behördliche Beanstandungen vor, so sind diese unverzüglich in angemessener Frist vom AN zu beheben.

Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft erkannt werden (§ 4 Absatz 7 VOB/B), kann der AG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachbesserungsfrist auch ohne Kündigung des Auftrags auf Kosten des AN nachbessern/durch mangelfreie Leistungen ersetzen lassen. Der AN hat dem AG die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

10.2.5 Im Fall einer Abnahmeverweigerung des AG gilt § 650g BGB mit der Maßgabe, dass ein Termin zur Zustandsfeststellung zwischen den Parteien dergestalt mitzuteilen ist, dass mit einer Vorankündigungsfrist von einer Woche drei Alternativtermine an drei unterschiedlichen Tagen zu den üblichen Geschäftszeiten mitgeteilt werden.

11. Gewährleistung / Sicherheiten

11.1 Gewährleistungsfristen

Es werden die nachfolgend aufgeführten Fristen für die Mängelhaftung vereinbart:

11.1.1 Die Mängelhaftung beträgt 10 Jahre für:

- Dachdeckungs- und Dacheindichtungsarbeiten jeglicher Art, wie z. B. Bitumen-, Foliendichtung usw., sowohl für das Material als auch für die Verarbeitung, einschließlich aller Anschlüsse an andere Bauteile, Fugen usw., einschließlich eventueller Arbeiten mit kleinformatischen Blechabdeckungen usw.;
- Abdichtungsarbeiten aller Art innerhalb und außerhalb des Gebäudes.

11.1.2 Die Mängelhaftung beträgt 5 Jahre und 1 Monat für:

- alle übrigen Bau- und sonstigen Leistungen und Bauteile aus dem Vertrag;
- für Funktionen des gesamten Bauwerkes, einzelner Bauteile und der technischen Anlagen – soweit nicht Teile der technischen Anlagen der Verjährung nach Ziffer 11.1.3 unterliegen;

- c) einschließlich aller Beschläge und sonstigen von Hand zu bewegenden Teile.

11.1.3 Die Mängelhaftung beträgt 2 Jahre für:

- d) alle drehenden und sich bewegenden Teile, Motoren, Pumpen, Verschleißteile, z. B. Keilriemen usw.;
- e) alle Leuchtmittel (bei einschichtigem Betrieb und 2.000 Stunden pro Jahr);
- f) Anwachsgarantie für alle Pflanzungen;
- g) alle elektronischen Bauteile.

11.2 Gewährleistungsbeginn

Die Mängelhaftungsfrist beginnt mit der förmlichen Schlussabnahme der gesamten Leistung.

11.3 Abtretung Gewährleistungsansprüche

Der AN tritt dem AG hiermit sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen seine Sub- und Nachunternehmer, Lieferanten oder sonstige am Bau Beteiligte aus diesem Bauvorhaben ab. Der AG nimmt die Abtretung hiermit an.

Die vorstehende Abtretung lässt die Haftung des AN gegenüber dem AG unberührt. Insbesondere steht es dem AG frei, wen er in Anspruch nimmt, ggf. auch gesamtschuldnerisch.

11.4 Mängelhaftungssicherheit

- 11.4.1 Zur Absicherung der Mängelhaftungs- und Garantieansprüche des AG wird vom AN für die Dauer der Mängelhaftungsfrist bei einer Brutto-Abrechnungssumme von über 1.000 € eine Sicherheit in Höhe von 5 % der (Brutto-) Abrechnungssumme einschließlich aller Nachträge wie folgt geleistet: 5 % der (Brutto-) Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe einschließlich aller Nachträge können vom AG von der letzten Zahlung (gemäß Zahlungsplan) Zug um Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft einbehalten werden.

Bei (Brutto-) Abrechnungssummen unter 20.000 € kann nach alleiniger Entscheidung des AN auf die Absicherung der Mängelhaftungs- und Garantieansprüche des AG verzichtet werden. Für diesen Fall gewährt der AN einen weiteren Nachlass von 2,5 %.

- 11.4.2 Der AN ist berechtigt, diesen Einbehalt durch eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Absatz 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % der (Brutto-) Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe einschließlich eventueller Nachträge abzulösen. Von dem Sicherungszweck müssen auch diejenigen Mängelansprüche umfasst sein, die bereits vor Abnahme entstanden sind und auch diejenigen, wegen derer sich der AG Rechte bei der Abnahme vorbehalten hat.

- 11.4.3 In der Bürgschaftserklärung muss auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB verzichtet werden. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

Umfasst ist weiterhin die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft, bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Absatz 3 a-f SGBIV).

- 11.4.4 Die Kosten für die Bürgschaft trägt der AN.

- 11.4.5 Der AG ist zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde verpflichtet, sobald die Mängelhaftungsfrist für die Mängelansprüche des AG abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt worden sind. Für den Fall, dass die Mängelhaftungsfrist für einen erheblichen Teil der vertraglich geschuldeten Leistungen abgelaufen ist, kann der AN die Bürgschaft Zug um Zug gegen Übergabe einer entsprechenden niedrigeren Mängelhaftungssicherheit herausverlangen. Über die Höhe der danach zu übergebenden, neuen, angepassten Bürgschaft haben die Parteien sich zuvor zu einigen.

- 11.4.6 In der Bürgschaft muss die ausschließliche Geltung deutschen Rechts sowie – nach Wahl des AG – der Erfüllungsort oder der Sitz des AG als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart werden.

12. Haftung der Vertragsparteien / Versicherungen/Sonstige Sicherheiten

12.1 Haftung

- 12.1.1 Der AN übernimmt ausdrücklich die volle Haftung für seine Lieferungen und Leistungen, auch wenn er selbst nicht Hersteller oder Ausführer ist.

- 12.1.2 Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner vertraglichen Pflichten beruhen.

Der AN hat den AG außerdem von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf sonstigen, von ihm schuldhaft verursachten schädigenden Auswirkungen (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) beruhen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit die schädigenden Auswirkungen trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind.

12.2 Haftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der Bauausführung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.000.000 € sowie einen Versicherungsschutz nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000 € auf seine Kosten abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Verstoß ergibt sich aus dem Vertrag.

Das Bestehen der Haftpflichtversicherung wird der AN dem AG durch Übergabe einer Kopie der Versicherungspolice mit Vertragsunterzeichnung nachweisen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des AN ist dem AG auf dessen Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen.

Weist der AN das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt und auch nicht innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist nach, ist er nicht berechtigt, mit der Bauausführung zu beginnen. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz

satzansprüche geltend zu machen. Etwaige sich hieraus ergebende Bauverzögerungen hat der AN zu vertreten.

Der AN wird den Versicherungsschutz seiner Haftpflichtversicherung von dem Beginn der von ihm zu erbringenden Leistung an bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechterhalten.

12.3 Bauleistungsversicherung

Soweit nicht individuell vereinbart, ist für das Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung seitens des AG bzw. des Bauherren abgeschlossen. Wurde oder wird von dem AG oder dem Bauherren eine Bauwesen- bzw. Bauleistungsversicherung abgeschlossen, die auch die Leistungen des AN umfasst, so werden die anteiligen Kosten mit 0,35 % der (Brutto-) Abrechnungssumme zzgl. Selbstbehalte im Schadensfall auf den AN umgelegt und von der Abschlags- und Schlusszahlungssumme als separater Nachlass abgezogen.

12.4 Vertragserfüllungssicherheit

12.4.1 Der AN verpflichtet sich, dem AG mit Vertragsunterzeichnung eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Absatz 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 10 % der (Brutto-) Auftragssumme zu stellen. Dies gilt auch für etwaige Nachträge.

12.4.2 Leistet der AN die Sicherheit gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht fristgerecht, ist der AG berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die Sicherheitsleistung vollständig erbracht ist.

12.4.3 Die Bürgschaft dient der Sicherung des Anspruchs des AG auf vertrags- und ordnungsgemäße Erfüllung aller geschuldeten Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Nachträge. Dies umfasst insbesondere die termingerechte, abnahmefähige Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Anspruchs auf Verzugschäden, sonstigen Schadenersatz, Ansprüche auf Vertragsstrafe und Beseitigung bereits vor Abnahme bestehender Mängelansprüche. Der Sicherungszweck der Bürgschaft bezieht sich auch auf eventuelle Ansprüche auf Erstattung überhöhter Abschlagszahlungen mit Ausnahme von Überzahlungstatbeständen, welche aus § 650c Absatz 3 BGB resultieren. Die Sicherheit hat sich ferner auf Regressansprüche des AG gegen den AN im Falle der Inanspruchnahme gemäß § 14 AEntG, § 28e Absatz 3a SGB IV und aus § 150 SGB VII zu erstrecken. Umfasst ist weiterhin die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft, bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Absatz 3 a-f SGBIV).

12.4.4 In der Bürgschaftserklärung muss auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB verzichtet werden. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

12.4.5 Die Kosten für die Bürgschaft trägt der AN.

12.4.6 Der AG ist zur Rückgabe Zug um Zug gegen die Mängelhaftungssicherheit verpflichtet, wenn der AN die geschuldeten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß und vollständig erbracht hat und die Lieferungen/Leistungen vom AG förmlich gemäß Ziffer 10.2 abgenommen worden sind oder abnahmeersetzende Umstände vorliegen, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, bestehen.

12.4.7 In der Bürgschaft muss die ausschließliche Geltung deutschen Rechts sowie – nach Wahl des AG – der Erfüllungsort oder der Sitz des AG als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart werden.

13. Kündigung

13.1 Für die Kündigung des Vertrages gelten § 8 und § 9 VOB/B. Ergänzend zu § 8 Absatz 3 VOB/B wird klargestellt, dass ein wichtiger Grund zur Vertragskündigung durch den AG auch dann vorliegt, wenn

- a) eine zur Errichtung des Gesamtobjekts notwendige behördliche Genehmigung nicht oder nicht wie beantragt erteilt wird;
- b) durch Dritte gegen eine Baugenehmigung Widerspruch eingelegt und der Widerspruch nicht innerhalb von 12 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen ist;
- c) die Baugenehmigung aufgehoben wird;
- d) der AN eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt;
- e) der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise gepfändet wird und diese Pfändung seitens des AN nicht binnen drei Monaten zur Aufhebung gebracht wird.

Im Falle der Kündigung des AG aus wichtigem Grund hat der AN Anspruch auf Vergütung seiner bis zur Kündigung nachweislich erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

13.2 Der AG ist abweichend von § 8 Absatz 3 Ziff. 1 VOB/B berechtigt, den Vertrag auch teilweise kündigen, wenn die Teilleistung nicht in sich abgeschlossen ist.

13.3 Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund gilt § 648a BGB mit der Maßgabe, dass ein Termin zur Leistungsstandfeststellung zwischen den Parteien dergestalt mitzuteilen ist, dass mit einer Vorankündigungsfrist von einer Woche drei Alternativtermine an drei unterschiedlichen Tagen zu den üblichen Geschäftszeiten mitgeteilt werden.

14. Sonstige Regelungen

14.1. Der AN verpflichtet sich, spätestens **14 Kalendertage nach Vertragsschluss, spätestens jedoch 3 Werktage vor Baubeginn** und sodann fortlaufend folgende Unterlagen dem AG unaufgefordert auszuhändigen:

- einen **Handelsregisterauszug** nebst Liste der Gesellschafter (vor Baubeginn)
- eine Fotokopie der **Gewerbeanmeldung** (vor Baubeginn)

- einen Auszug aus dem **Gewerbezentralregister** (vor Baubeginn)
- bei Nachunternehmern mit Sitz außerhalb der BRD einen in die deutsche Sprache von einem amtlichen Übersetzer übersetzten beglaubigten **Handels- bzw. Gewereregisterauszug** nebst Liste der Gesellschafter (vor Baubeginn)
- Mindestlohnbestätigungen der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter des Nachunternehmers gemäß Seite 4 (monatlich ab Baubeginn)
- eine Fotokopie der **Handwerksrolleneintragung** (vor Baubeginn)
- Vollmacht zur Einholung von SOKA-BAU Bestätigungen, alternativ Vorlage Bestätigung der **SOKA, Wiesbaden**, über die Zahlung der Sozialkassenbeiträge sowie der Winterbeschäftigungs-Umlage (vor Baubeginn und monatlich ab Baubeginn)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen **Krankenkasse** (vor Baubeginn und monatlich ab Baubeginn)
- Vollmacht zur Einholung von BG BAU Bescheinigungen, alternativ Vorlage Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen **Berufsgenossenschaft** (vor Baubeginn und monatlich ab Baubeginn)
- Nachweis der Betriebshaftpflicht- und Umweltschaden-Versicherung nach USchadG (vor Baubeginn und zu Beginn jeden Quartals)
- Bei Transportleistungen ist der Nachweis über die vorliegenden Berechtigungen / die Gemeinschaftslizenz zur Beförderung von Gütern zu erbringen (vor Leistungsbeginn)

Die zur Vorlage kommenden v. g. Bescheinigungen müssen zeitnah zum Datum dieser Ergänzungsvereinbarung ausgestellt sein. Bei Änderungen der Verhältnisse ist der Nachunternehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sofort Mitteilung zu machen. Sollten die genannten Unterlagen nicht mit der ersten Rechnung eingereicht werden, können keine bzw. nur Teilzahlungen geleistet werden.

14.2 Ausweispapiere

Mitarbeiter müssen ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz sowie ggf. ihre Arbeitserlaubnis bei sich führen. Ansonsten kann der Zutritt zur Baustelle verweigert werden.

14.3 Geräte und Materialien

Der AN hat nur zugelassene und geprüfte Geräte und Materialien (Prüfstempel, TÜV etc.) auf der Baustelle einzusetzen. Der Prüfstempel muss gut sichtbar angebracht sein. Die Prüfprotokolle sind bereitzuhalten.

14.4 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Diese wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Dies gilt auch für Abtretungen von Ansprüchen des AN

gegen den AG durch den AN. Hintergrund ist insbesondere die in Ziff. 15.2 geregelte Geheimhaltungspflicht.

14.5 Geheimhaltungspflicht

Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG im Verhältnis zu Dritten zur Verschwiegenheit und wird Veröffentlichungen über das Objekt oder einzelner Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zu lassen.

14.6 Aufrechnung

Der AG kann mit Forderungen gegen den AN aus anderen Bauvorhaben gegenüber Forderungen des AN gegenüber dem AG aus diesem Bauvorhaben aufrechnen.

14.7 Vollstreckung einstweilige Verfügung

Die Vollstreckung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 650d Satz 1 BGB durch den AN ist nur gegen Sicherheitsleistung möglich.

14.8 Gerichtsstand

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist als Gerichtsstand ausschließlich der Sitz des AG vereinbart. Die Parteien verzichten auf die Verweisungsantragsbefugnis gemäß § 98 Absatz 1 GVG.

14.9 Compliance (Regeltreue)

Der AN verpflichtet sich

- a) die geltenden Vorschriften einzuhalten, insbesondere gegen Korruption, Schwarzarbeit, Kartell- und Wettbewerbsverstöße. Gleiches gilt für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des AN.
- b) die vom AN im Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten Dritten zu verpflichten, die geltenden Vorschriften einzuhalten, insbesondere gegen Korruption, Schwarzarbeit, Kartell- und Wettbewerbsverstöße.

15. Schlussbestimmung

Für den Fall der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung des Vertrages bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Eine etwaig ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachte Parteiwille unter Berücksichtigung des beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecks erreicht wird. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke zeigen soll.